

Planungsamt

Betr.: Verbreiterung der Holländischen Straße von Rothfelsstraße bis Hegelsbergstraße (Entwurf)

### B e g r ü n d u n g

#### 1.0 Beschreibung der Lage und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird im Nordwesten begrenzt von der Oestmannstraße und der Hegelsbergstraße, im Nordosten von der Bunsenstraße entlang der Ahna, im Südosten von der Rothfelsstraße und im Südwesten vom Sportplatz am Struthbachweg, der Wiener Straße, der Holländischen Straße und der Fichtnerstraße.

#### 2.0 Rechtsgrundlage

Das Plangebiet innerhalb des Geltungsbereiches ist im Flächennutzungsplan vom 14. 6. 1957 zu beiden Seiten der Holländischen Straße bis auf kleinere Wohnbauflächen als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesen.

#### 3.0 Städtebauliche Maßnahmen

##### 3.1 Bisherige Nutzung

Das gesamte Plangebiet wird entsprechend den Ausweisungen im Plan genutzt. Alle ausgewiesenen Wohn- und Mischgebiete sind bebaut.

##### 3.2 Geplante Nutzung

Die Holländische Straße (B 7 und B 87) wird im Zuge des Gesamtausbaues der Bundesstraße nach Einbeziehung der Vorgärten von 22,00 m Straßenbreite auf 30,00 m verbreitert.

Auf den Straßenbahnhaltestellen Hegelsbergstraße / Fichtnerstraße und an der Wiener Straße - Helmholzstraße sind Fußgängertunnels vorgesehen. Der Tunnel an der Wiener Straße erhält eine Fußgängerverbindung mit der Helmholzstraße.

Den verkehrlichen Erfordernissen entsprechend wird der Struthbachweg nicht mehr auf die Holländische Straße geführt, sondern endet in einem Wendeplatz. Um die am Struthbachweg liegenden Parkplätze von der Holländischen Straße leichter erreichen zu können ist eine Fußgängerverbindung über das städtische Grundstück Holländische Straße Nr. 123 vorgesehen.

#### 4.0 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die zur Verbreiterung der Holländischen Straße erforderlichen Vorgärten sind zu 2/3 in städtischem Besitz. Die restlichen Vorgärten und die Fläche für die Fußgängerverbindung Wiener Straße - Helmholzstraße müssen noch von der Stadt erworben werden.

#### 5.0 Aufhebung bisher rechtsgültiger Straßenbegrenzungslinien und Bau- linien

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173 (3) BBauG als Bebauungs-

plan weitergeltenden Fluchtlinienpläne

Nr. 189 vom 19. 7. 1890 ✓  
Nr. 232 vom 6. 9. 1893 ✓  
Nr. 409 vom 27. 3. 1905 ✓  
Nr. 489 vom 15.11. 1902 ✓  
Nr. 519 vom 26. 5. 1905 ✓  
Nr. 696 vom 31.12. 1907 ✓  
Nr. 697 vom 31.12. 1907 ✓  
Nr.Ka 59 vom 19. 3. 1959 ✓

aufgehoben.

6.0 Überschlägig ermittelte Kosten

Grunderwerb	450.000,-- DM
Straßenbau	400.000,-- DM
Entwässerung	110.000,-- DM

Kassel, den 15. Juni 1966

*Haffner*  
Städt. Oberbaurat



Gesehen  
Kassel, den 7. Juli 1967  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

*Heck*